

03.12.2010

Sitzungsvorlage Nr. 205/10

Änderung der Gesellschaftsverträge der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) im Rahmen der geplanten Direktvergabe von Verkehrsleistungen

- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	16.12.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	20.12.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	21.12.2010
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.		Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.		Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Folgender gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO) im Wege äußerster Dringlichkeit am 07.12.2010 von Herrn Landrat Makiolla und dem Kreistagmitglied Herrn Goldmann gefasster Beschluss wird genehmigt:

Der Landrat wird beauftragt, die als Anlage beigefügte rechtsverbindliche Erklärung gegenüber den Bezirksregierungen im Rahmen des Anzeigeverfahrens zur Restrukturierung der VKU und der Umstrukturierung der WVG abzugeben.

Begründung der Vorlage

Aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) können die dem Kreistag im Rahmen der Umstrukturierung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) und der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) vorgelegten Gesellschaftsverträge nicht in den erarbeiteten Fassungen von der Kommunalaufsicht bestätigt werden, bevor nicht von allen beteiligten Gesellschafterkommunen eine bestimmte verbindliche **Erklärung** abgegeben worden ist. Dieser Forderung des MIK liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Gesellschaftsvertrag der VKU enthält im § 6 die Formulierung, dass der (fakultative) Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern besteht, von denen sechs **von den Arbeitnehmern durch Mitteilung des Betriebsrates** entsandt werden. Eine ähnliche Regelung ist im § 7 Nr. 3 des überarbeiteten Gesellschaftsvertrages der WVG vorgesehen. Hierdurch werden nach Auffassung des MIK (und ausweislich eines hierzu eingeholten Rechtsgutachtens) nicht die sich aus dem **Demokratieprinzip ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen** berücksichtigt.

Konkret ist hiermit gemeint, dass die Arbeitnehmervertreter über ihre Benennung durch den Betriebsrat nicht ausreichend demokratisch legitimiert sind. Im Rechtsgutachten wird hierzu u.a. folgendes ausgeführt:

...Die Ausübung staatlicher Herrschaft gegenüber dem Bürger muss ... stets den demokratisch legitimierten Amtsträgern vorbehalten sein. Diese verfassungsrechtlichen Grenzen des Demokratiegebotes müssen auch für die Tätigkeit von kommunal beherrschten Gesellschaften in privater Rechtsform beachtet werden.

Im Ergebnis sind damit einer freiwilligen Mitbestimmung von Arbeitnehmervertretern in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Unternehmen enge verfassungsrechtliche Grenzen gezogen. Namentlich, wenn gesellschaftsvertragliche Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates vorgesehen sind, die sich auf die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe des Unternehmens beziehen, muss dies demokratisch legitimierten Vertretern im Aufsichtsrat vorbehalten bleiben.

Erweiterungen sind nur möglich, wenn man die Arbeitnehmervertreter in einem Verfahren bestellt, das ihnen die erforderliche personelle demokratische Legitimation vermittelt und sie zudem zur Herstellung der sachlichen Legitimation den Anforderungen des § 113 Abs.1 Satz 2 GO NRW unterwirft. Zu denken ist hier an eine Ausgestaltung, bei der der Rat die Arbeitnehmervertreter aus einer von der Beschäftigtenversammlung vorgelegten Vorschlagsliste auswählt und die so Ausgewählten entweder selbst als Vertreter der Gemeinde bestellt oder dem Gesellschaftsorgan zur Wahl vorschlägt.....

Um zu vermeiden, dass im begonnenen Anzeigeverfahren gegenüber der Kommunalaufsicht erst abgewartet werden muss, welche gesetzgeberische Entscheidung seitens des Landtages hierzu getroffen wird, schlägt das MIK vor, zunächst bestimmte Erklärungen abzugeben, die in der Anlage formuliert sind.

Damit verpflichten sich die beteiligten Geschafterkommunen, die Gesellschaftsverträge der VKU und WVG in eine verfassungskonforme Fassung zu bringen und an eine (noch zu bestimmende) neue Regelung zur Arbeitnehmermitbestimmung in der GO NRW anzupassen.

Um den vorgegebenen Zeitplan zum Abschluss des Anzeigeverfahrens einhalten zu können, muss der notwendige Beschluss für diese Erklärungen im Wege einer **Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW** kurzfristig herbeigeführt werden.

Anlage

Erklärung

Hiermit erklärt der Kreis Unna, bis zum 30.06.2011 eine verfassungskonforme Fassung des § 6 Abs. 1 des „Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)“ und des § 7 Nr. 3 des „Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft“ herbeizuführen und an eine neue Regelung zur Arbeitnehmermitbestimmung in der GO NRW anzupassen.

Ferner wird erklärt darauf hinzuwirken, dass bis dahin in den Aufsichtsräten der Gesellschaften keine Beschlüsse gegen die Mehrheit der von den Räten der beteiligten Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.

Landrat

Kreisdirektor